



„Deutschland – ein multi-religiöser Staat?“

oder

Der Verrat am politischen Staat den Richter am Bundesverfassungsgericht

Dr. Dr. Di Fabio

von

Heinz Gess

Im Zeitartikel „Ein Kulturkampf findet nicht statt. Passt der Islam zur deutschen Verfassung? Der Juristentag gibt eine politische Antwort“ (Die Zeit Nr. 40 (30. 09. 2010) von Heinrich Wefing wird behauptet, der deutsche Juristentag habe die überraschende Antwort gegeben, der Islam passe zur deutschen Verfassung, und diese Antwort sodann kritiklos verteidigt. Damit bewegt sich auch dieser Artikel wieder auf der altbekannten Linie der „Zeit“, die ich in anderen Artikeln bereits schon als „Verrat an der Aufklärung“ und „Heulen mit den antidemokratischen Wölfen“ gekennzeichnet habe.

Es mag sein, dass der deutsche Juristentag in bedenkenlosem Konformismus zu der von Wefing referierten und für gut befundenen Antwort gefunden hat. Das soll hier nicht überprüft werden. Ist es aber so – davon gehe ich im nachfolgenden Artikel aus, so wäre die Antwort des Juristentage eine von Grund auf falsche. Das möchte ich im Folgenden nachweisen.

Wefing schreibt:

“Die Juristen haben darauf eine überraschende, weil reichlich unjuristische Antwort gegeben. Bedächtig und rücksichtsvoll, bestehen sie auf Debatten – und auf gesellschaftlichen Klärungen. Und siehe da: Der Kulturkampf findet nicht statt. Jedenfalls nicht mit den Mitteln des Rechts. Burka- oder generelle Kopftuchverbote haben sie mit großer Mehrheit abgelehnt. Die seien mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbaren. Den Schutz der Religionsfreiheit nimmt die Verfassung außerordentlich ernst, und um dieses Grundrecht einzuschränken, braucht es mehr als nur ein manifestes Unbehagen an den Verhüllungen, braucht es auch mehr als bloß den Grundverdacht, unter den Stoff begeben sich keine Frau freiwillig. Das heißt nun aber gerade nicht, dass die Zumutung der Vollverschleierung in der offenen Gesellschaft nicht kritisiert werden könnte. Es heißt auch nicht, dass der Ausschluss und Selbstausschluss mancher Frauen vom öffentlichen Diskurs widerspruchslos hingenommen werden muss. Es kann nur »keine Flucht ins Recht« geben, wie der Berliner Staatsrechtler Christoph Möllers es formuliert hat. Demokratie und christliche Tradition gebieten trotzdem Toleranz. Diese Zurückhaltung ist kein Kneifen vor den manifesten Problemen. Sie nimmt vielmehr die Rolle des Staates ernst, der sich nicht ins Religiöse einmischen darf. Und es ist zugleich eine Absage an eine »Politik des antireligiösen Affekts« (Udo di Fabio), die in Versuchung geraten könnte, aus intellektueller Bequemlichkeit oder um des lieben Friedens willen säkulare Wertvorstellungen des Staates rigoros gegen alle Glaubensüberzeugungen durchzusetzen. Eine solche Politik wäre nicht nur illiberal, sie würde auch die Wertvorstellungen des bundesrepublikanischen Staates selbst aufs Spiel setzen. Dass diese Werte, die nun auch für das Verhältnis zum Islam bestimmend sein müssen, nicht ohne die christlich-jüdischen Traditionen Europas zu denken sind, ist die eigentliche Pointe. Aber das macht sie nicht weniger wertvoll.“¹

Die gesamte Passage zeugt von einem völligen Unverständnis für das, was den demokratischen, politischen Staat ausmacht. Die Verfassungsrechtler, u. a. anderem der Präsident des Bundesverfassungsgerichtes unterstellen ohne jede Begründung eine Ausgangssituation, in der gleichberechtigt „religiöse Werte“ und „säkulare Werte“ des Staates in ihren Ansprüchen gegeneinander stünden und von der Justiz gegen- und miteinander zur Kompromissbildung abzuwägen seien, die sich dabei in religiöse Macht, die ihre Werte vertritt, nicht einzumischen habe. Sie unterstellen ferner, dass anders zu verfahren bedeute,

¹ <http://www.zeit.de/2010/40/Recht-Religion?page=2>

einer „Politik des anti-religiösen Affektes“ nachzugeben und einen Kampf der Kulturen zu provozieren, der so und nur so zu vermeiden sei

Daran ist alles falsch.

1. Der Kampf der Kulturen findet statt. Er findet mittlerweile sogar mitten in Deutschland statt. Ob er stattfindet oder nicht, hängt freilich nicht vom Willen der deutschen Justiz, Verfassungsrechtler oder Politiker ab. Die Kriegserklärung kann höchst einseitig erfolgen, und sie ist in diesem Fall einseitig erfolgt, - so häufig, so glasklar, so metallisch hart, dass jedermann der die nachhaltige Verleugnung des real stattfindenden eiskalten und manchmal – auch mitten in Europa – sehr heißen Krieges durch die obersten deutschen Juristen vernimmt, um die Existenz der Demokratie, die in Deutschland tendenziell ohnehin schon auf einen Jargon ohne wirklichen Gehalt reduziert ist, Angst und Bange werden. Die Kriegserklärung ist korangetreu - auch auf deutschem Boden, von dem der als „heiliger Krieg gegen Christen und Juden“ motivierte Massenmord am 11.09. ausging - als Aufruf zum „heiligen Krieg“ erfolgt, dem Bomben, Raketen, Terrorangriffe, Selbstmordattentate, Morde an anders denkenden Individuen, Pogromen, Fatwen, massive Propaganda für den Islam mit Drohungen gegen Andersdenkende folgten. Er wird tagtäglich neu ausgerufen und in die Tat umgesetzt, um Angst und Schrecken zu verbreiten, damit die Feinde des religiösen Herrschaftsanspruches, die für den politischen Staat freier und gleicher Individuen kämpfen, verzagt aufgeben, noch bevor der Kampf so richtig beginnt. Bei den Juristen des deutschen Juristentages, unter ihnen der Präsident des deutschen Verfassungsgerichtes und der Berliner Staatsrechtler Möller scheint das gefruchtet zu haben. Sie leugnen hartnäckig wie jeder Biedermann die Existenz der Brandstifter im eigenen Haus und erklären die Brandstifter darum zu Gläubigen einer Religion wie jeder anderen, in deren „Religiöses“ sich die Justiz und der Staat nicht einmischen dürften, so als hätten sie noch nie davon gehört, dass der Krieg gegen den polisch-demokratischen Staat, als explizit religiöser heiliger Krieg für die Errichtung eines antipolitischen, religiösen Staates, nämlich der islamischen Republik und, solange das nicht möglich ist, auf die Errichtung einer monotheistischen Republik drängen, in der Islam, Christentum und Judentum - das Judentum als vorläufig akzeptiertes Anhängsel der Großen – den Staat unter sich aufteilen. Was die Mehrheitsjuristen auf dem deutschen Juristentag als Biedermänner in ihrer Angst vor den heiligen Brandstiftern nur verstanden haben, ist das Faktum, dass sie den bewussten, entschiedenen Kampf für den politisch-demokratischen Staat dann eine Zeitlang vermeiden können, und sich selbst also auch nicht

wirklich entscheiden müssen, wenn sie auf diese Kompromisslinie einschwenken. Was sie vergessen, ist: Indem sie auf diese Kompromisslinie einschwenken, haben sie den politischen, demokratischen Staat bereits verraten und zur Disposition gestellt. Sie haben ihn zur Verhandlungsmasse in einem verfassungswidrigen juristischen Verhandlungsprozess mit der autoritären Religion gemacht, die ihn nicht anerkennt. Die Verfassungswidrigkeit begehen hierzulande Verfassungsjuristen und Verfassungsrichter selber, ohne große Not. Sie handeln als politische Tiere mit juristisch-technischer Intelligenz nach dem Modell des Biedermanns in „Biedermann und die Brandstifter“ (Max Frisch), aber nicht als selbstbewusste Citoyen. Statt aufzuklären gaukeln sie den anderen Biedermännern und politischen Tieren vor, Demokratie bedeute, dass der politische Staat sich nicht „ins Religiöse einmische“, wenn „das Religiöse“ auch dabei ist, den politischen Raum der Freiheit der Kritik vollends zu zerstören und die Liquidation des Individuums zu vollenden.

Wahr ist dagegen, dass der politisch-demokratische Staat die verwirklichte radikale politische Emanzipation von der Religion und all ihren impliziten und expliziten Herrschaftsansprüchen ist, und dass er sehr rasch vergeht, wenn man den autoritären Religionen mit ihren Herrschaftsansprüchen und den sich darin häufig verbergenden vermittelten Sachzwängen im politischen Raum bereitwillig nachgibt.

Wahr ist ferner, dass nur im Kampf der Aufklärung gegen die Religion namentlich die römisch-katholische Religion und das deutsche Christentum Lutherischer Provenienz, also in beständiger „Einmischung“ der Aufklärung in „das Religiöse“, das den politischen Staat von sich aus negiert und, wo er existiert, zum Übergriff auf das Politische neigt, um es zu liquidieren und durch die Vorschrift des Religiösen zu ersetzen.

Wahr ist schließlich, dass wo immer Verfassungsrichter in einem von Grund auf falschen Verständnis von Religionsfreiheit, die keine absolute Freiheit für „das Religiöse als solches“ ist, das im übrigen eine inadäquate Generalisierung ist, die das gegenwärtige politische Problem unkenntlich macht, sondern die Freiheit des Religiösen nur und nur in Raum des Privaten und seine Einschränkung auf den Bereich des Privatbürgers ist, der nicht als Citoyen im Raum des Politischen agiert, den Übergriffen einer oder mehrerer Religionen auf der angeblich „liberalen“ Suche nach einem Kompromiss zwischen den „religiösen Werten“ und dem politischen Staat nachgeben, der politisch-demokratische Staat und die freien und gleichen, herrschaftsfrei Politik machenden Individuen, die der Idee nach den politischen Staat machen, von Seiten der Justiz neu wieder ihren Feinden preisgegeben werden. Dass deutsche Verfassungsrechtler, unter ihnen der Präsident des Verfassungsgerichtes, wenige Jahrzehnte nach dem Untergang der deutschen Volksgemeinschaft mit der unantastbaren

Religion von Rasse (Religion) und Gegenrasse (des antireligiösen Affektes) erneut wieder mit leichter Hand dazu bereit sind in einer Zeit, in der sie zum ersten Male nach der Gründung der Republik mit einer starken antidemokratischen Macht konfrontiert sind, die Fakt ist und die, zur konservativen Revolution bläst, indem sie sich auf Allah oder Gott berufend, und dass sie sich nicht einmal schämen, dafür mit den flachsten Rationalisierungen zu operieren, denen die lügenhaft-ideologische Verkehrung und Verschiebung auf der Stirn geschrieben steht, zeigt einmal mehr, wie sehr die Demokratie hierzulande bei den Oberen zur bloßen Farce und bloßem Jargon ohne wirklichen politischen Gehalt verkommen ist.

Wenn hier noch etwas zu retten sein soll, muss das Rettende sehr bald geschehen. Ich sehe zurzeit aber nicht, wo das Rettende herkommen soll. In Deutschland wächst nun einmal nicht, wo die Gefahr wächst, das Rettende auch. Bislang, so scheint mir, haben die Deutschen mehrheitlich noch nicht einmal bemerkt, wie sehr durch das Management in Staatsverwaltung, kapitaler Wirtschaft und Justiz der politisch-demokratische Staat klammheimlich von innen ausgehöhlt und aufgezehrt worden ist und damit die Voraussetzungen dafür geschaffen haben, dass er nun von ihnen selber den Wölfen zum Kompromissfraß vorgeworfen zu werden kann.

3. Setzt sich die von den Verfassungsjuristen anvisierte Kompromisslinie des religiösen Staates des Wertekompromisses durch, der nicht mehr nur ein christlicher, sondern ein allmonotheistischer Staat wäre, den die Hauptrichtungen des Monotheismus als öffentlich-rechtliche Korporationen in Beschlag genommen hätten, fielen aus diesem unpolitischen, autoritären Staat, in dem zwar die Religionen frei, die Menschen aber gerade deswegen de facto neu wieder unfrei wären und keine freien gleichen Individuen in einem gemeinsam geteilten politischen Raum sein könnten, die Ungläubigen, Freisinnigen, Atheisten, freiheitliche Kommunisten, radikale Demokraten, jene eben mit dem phantastischen „antireligiösen Affekt“ heraus. Sie wären de facto die neuen Dhimmis in diesem Staat, in dem sich Justiz und Staat Hand in Hand dem Kampf „gegen die Politik des antireligiösen Affekts“ bzw. des Teufels verschrieben haben. Eigentlich sind sie es schon heute. Sie haben es nur noch nicht richtig begriffen, weil allzu viele von ihnen als „Linke“ aus welcher verrückten Projektionen auch immer nicht aufhören können, den Staat Israel für ihren Hauptfeind zu halten und eben nicht die bundesdeutsche Juristerei gegen „die Politik des antireligiösen Affektes“ und also gegen den politischen Staat.

Mag das Judentum hierzulande sich unter dieser Bedingung als anerkannte monotheistische Religion auch einstweilen noch in Sicherheit wiegen, weil es im Sinne dieser Kompromisslinie dazugehört, es täuscht sich. Wer den Koran und die Schriften der Muslimbruderschaft, das Johannesevangelium, Augustinus und Luther, Fichte, Wagner und Goebbels gelesen hat, weiss, dass auch sie in beiden Religionen zu den existenziell Verstockten mit den unüberwindlichen anti-religiösen Affekten, zu den Lügnern und Täuschern von Grund auf zählen, ja mehr als die ewigen Träger dieses Affektes gelten, und dass, wenn sich der von Di Fabio verkündete juristische Kampf gegen „die Politik des anti-religiösen Affektes“ durchsetzen wird, auch sie irgendwann neu wieder und dann sogar an vorderster Stelle zu den nur geduldeten Dhimmis gehören werden. Kein Unterschied wird dann mehr gemacht werden zwischen den „guten Juden“, die keine Israelis sind und Israel verleumden, noch ehe der Hahn kräht, und jenen bösen israelischen Zionisten mit dem anti-religiösen Affekt gegen die ‚einzig wahre Religion‘, deren Prophet Mohammed war. Aber es wird kaum etwas helfen, sie daran zu erinnern, solange die deutsche Justiz die Politik des religiösen Affektes betreibt und zu seiner Legitimation den „antireligiösen Affekt“, dessen sie sich zu erwehren habe, erfindet und ihnen, auch wohl um jede Erinnerung an Auschwitz vergessen zu machen, die Teilhabe am religiösen, ‚gerecht aufgeteilten‘ Staat verspricht.

4. Es gibt keinen antireligiösen Affekt, und es gibt folglich auch keine „Politik des antireligiösen Affektes“. Wohl aber gibt es den unaufgeklärten religiösen Affekt, der vermutlich auch den Präsidenten des Verfassungsgerichtes quält und ihn keine Ruhe finden lassen wird, bis er „die Politik dieses Affektes“, im heiligen Krieg des religiösen Affektes endlich aus dem Staat ausgetrieben und damit den Staat aus lauter „Liberalität“ als politisch-demokratischen zugrunde gerichtet hat. Der religiöse Affekt entsteht durch die Internalisierung autoritärer, religiös grundierter moralischer Ansprüche, verbunden zumeist mit einem tief sitzenden ambivalenten affektiven Verhältnis zur Autorität. Der „antireligiöse Affekt“ hingegen, als dessen neuester demagogische Chefideologe sich der Richter Bundesverfassungsgerichtes Dr. Dr. Di Fabio hervortut, der unaufhörlich vor der Politik dieses von ihm erfundenen Affektes warnt, um die politisch-emanzipatorische Religionskritik ohne jeden Gedanken und ohne jedes Argument für seine falsche Setzung stigmatisieren zu können, ist nur seine eigene phantastische, vom religiösen Affekt gesteuerte Erfindung, das Produkt seines im Alp der Vergangenheit gefangenen konformistischen Bewusstseins, dumpfe Ideologie im strengen Sinn des Marxschen Wortes. Der „anti-religiöse Affekt“ ist nur ein anderes Wort für den Teufel im new speech der Psychoreligion und umgekehrt der Teufel

nur die phantastische Personalisierung bzw. Verdinglichung des bösen Widersachers des „religiösen Affektes“. Nur gibt es diesen Widersacher nicht außer in den phantastischen Wahngewalten der religiösen Phantasie.

Während es den vom Verfassungsrichter Di Fabio wieder neu in die Rechtsprechung eingebrachten „anti-religiösen Affekt“ so wenig gibt wie „den Teufel“, gibt es sehr wohl aber den festen Willen bei ihnen allen, das Unrecht von unmittelbarer Herrschaft von Menschen über andere Menschen, das sich u. a. in der Religion als Legitimationsideologie solcher Herrschaft versteckt, zu beseitigen. Dieser Wille motiviert die politische Religionskritik. Sie ist keine „Politik des antireligiösen Affektes“, der nur ein anderes Wort für den Teufel ist. Das alles ist nur die Reproduktion der falschen religiös-ideologischen Sichtweise der politischen Emanzipation, die der Kampf für den politisch-demokratischen Staat ist und die dazu notwendige radikale Trennung des Staates von der Religion (jeder Religion!) ist und die, wenn das vollbracht ist, d. h. sofern dieser Staat Wirklichkeit geworden (und nicht nur Farce und Jargon) ist, in Gestalt der menschlichen Emanzipation über diesen Staat hinausdrängt in die politische Assoziation freier gesellschaftlicher Individuen. Überhaupt kritisiert die politische Kritik die Religion nicht einmal um der Religion willen, sondern sie kritisiert durch die Religionskritik hindurch den Geist der geistlosen Zustände, deren verklärender Heiligenschein, geistiges Aroma die Religion ist. Indem sie diese qua Heiligenschein und geistiges Aroma kritisiert, will sie diese geistlosen Zustände treffen und sich bewusst machen, dass der Wille geweckt wird, sich von den elenden Zuständen gesellschaftlicher Herrschaft zu befreien, die der religiösen Illusionen bedürfen, damit die darin gefangenen Menschen es in ihnen aushalten. Der Wunsch, der der Kritik zugrunde liegt, ist also kein „antireligiöser Affekt“, sondern der tief sitzende, unausrottbare Wunsch nach Freiheit und gesellschaftlicher Individualität, der Wunsch, in Freiheit ohne Angst vor der individuellen Verschiedenheit miteinander Gesellschaft machen zu können.

Der „antireligiöse Affekt“ und der Teufel als dessen Leibsgestalt sind nur die schreckliche Erfindung des „religiösen Affektes“ des Verfassungsrichters Di Fabio. Dieser sein Affekt schlägt ihn mit politischer Erblindung und ermöglicht es ihm in dieser Blindheit, sich nun, wo er sich zum Vollstrecker des ‚Rechtes der Religionen‘ gegen den säkularen Staat aufschwingt, als Ritter im Kampf gegen Tod und Teufel zu inszenieren, der den Teufel der ‚politischen Freiheit‘ im richterlichen Kampf gegen die „Politik des religiösen Affektes“ neu wieder austreibt, indem er und Kopftuch, Burka, Scharia und das Kreuz im politisch-

öffentlichen Raum freier und gleicher Individuen einführt und die damit die Liquidation des Individuums und den Anfang vom Ende des politischen Raumes juristisch absegnet, während „die Zeit“ ob solch „mutiger Tat ihm zu Ehren das Loblied singt: , Großer Gott, wir danken Dir. Denn „ein Kulturkampf findet nicht statt.“ Warum auch. Er ist doch, dank der deutschen Justiz, dank des Präsidenten der Republik Wulff und dank der Kanzlerin schon verloren, bevor überhaupt angenommen wurde. Das ist deutsch – seit etwa 1810.

5. Demokratie bedarf des öffentlichen Raumes, in dem unter Gleichen frei um die richtigen Entscheidungen gestritten werden kann und in der keine andere Instanz als die der allgemeinen, universellen praktischen Vernunft zählt, also die Berufung auf besondere Ursprungsprinzipien, sei es der Koran, die Scharia, das Evangelium, die Unfehlbarkeit des Papstes, die Tora, Buddhas Wort, Steiners Offenbarungen oder was auch immer zu unterlassen ist, eben weil das Argument für alle Teilhaber am intersubjektiven Diskurs vom Grundsatz her zugänglich und von jedem teilbar sein muss. Das schließt im öffentlichen, politischen Raum jede Berufung auf ein religiöses oder sonstiges Ursprungsprinzip aus, - darin eingeschlossen selbstverständlich auch das Tragen von Kleidungsstücken oder anderer Zeichen, die nach dem gängigem Verständnis der Religionsgemeinschaft der sie Tragenden symbolisieren, dass man die Negation des Ausschlusses Anderer nicht akzeptiert und an der privat-eigentümlichen Eingeschlossenheit in einen Ursprungszusammenhang entgegen dem Prinzip der politischen Öffentlichkeit und angesichts Anderer, die außerhalb des geschlossenen Gehäuses stehen, festhält oder das Prinzip der Herrschaftsfreiheit bzw. Rangleichheit z. B. von Mann und Frau oder von Jude, Christ, Moslem und Ungläubigem im öffentlichen Raum nicht akzeptiert. Im Raum der Politik begegnen sich die Menschen per se als Freie und Gleiche, frei von Herrschaft und ohne Angst vor Unterdrückung. Kein Zeichen von Herrschaft, kein Zeichen von gesellschaftlichen Rangunterschieden, keine Möglichkeit der Angstmache und sei sie auch nur sinnbildlicher Art darf daran rütteln. Das gilt unabhängig davon, ob sich der Herrschaftsanspruch wie im Islam und früher auch im Christentum religiös kaschiert oder nicht oder ob das Zeichen der Unterordnung „freiwillig“ getragen wird, weil ihre Träger sich mit der Macht identifizieren, die sie schlägt, oder erkennbar aufgezwungen, weil die Identifikation mit dem Aggressor „misslang“. Selbstverständlich ist im öffentlichen Raum der Politik auch keinerlei Gesichtsverschleierung, die Burka oder ähnliches zu dulden. Denn im Widerstreit der Argumente miteinander politisch kommunizierende Freie und Gleiche können nur (ihrer selbst bewusste) Individuen sein, die auch als solche auftreten. Wer aber sein Angesicht vor dem anderen verschleiert,

negiert sich selbst als freies und gleiches politisches Individuum durch Identifikation mit dem totalen religiösen Herrschaftsanspruch jener Macht, die die Person unter Umständen so sehr zugerichtet hat, dass Herrschaft und die Libido sich in ihren Trieben und Affekten bis zur Lust an der Unterwerfung in der Identifikation mit der Macht verlötet haben. Sie wird als autoritär-masochistischer Charakter, der sie durch diese Zurichtung geworden ist, die Burka und andere Zeichen ihrer Erniedrigung bzw. Negation als freies und gleiches Individuum freiwillig und womöglich sogar mit einem gewissen „Stolz“ tragen, der Substitut und Pseudoersatz ihrer Ohnmacht und Ich-Schwäche ist, indem sie sich real oder bloß in ihrer Phantasmagorie zum Glied einer Höheren, Umfassenden macht, dem sie die Attribute all dessen zuspricht, was ihr selbst fehlt und von dem sie ersatzweise etwas von jenen Qualitäten zurückerhält, die nicht zur Entfaltung kommen konnten oder vernichtet wurden.² Es kann deshalb für die Entscheidung, ob das Tragen der Burka oder anderer Zeichen der menschlichen Erniedrigung, die die Menschen als freie und gleiche Individuen negieren, „freiwillig“ getragen werden oder im Bewusstsein des dahinter stehenden religiös-herrschaftlichen Zwanges in der Tat keine Rolle spielen. Sie sind als demonstrative Zeichen der Nationen der individuellen Freiheit und Gleichheit im Raum der Politik, für den diese Freiheit konstitutiv ist und der ohne sie nicht existieren kann, definitiv auszuschließen. Sich an das Verbot nicht zu halten trotz aller zivilen Aufklärung über seine Bedeutung und der ideologischen Bedeutung der Kleidungsstücke als Identifikationssymbole und im Wissen darum, ist eine Kampfansage an die Demokratie und die für sie unverzichtbaren allgemeinen individuellen Menschenrechte, die das Bundesverfassungsgericht entgegen der Mehrheitsmeinung des Juristentages nicht hinnehmen darf, will es sich des Verrats am politischen Raum der Demokratie und an den Grundrechten nicht schuldig machen. Es ist nicht nur nicht, wie der Zeitartikel von Heinrich Wefing suggeriert, Burka und Turban im öffentlich-politischen Raum, in Parlamenten, Rathäusern, Universitäten und Schulen zu verbieten, sondern umgekehrt fordert die Verteidigung der politischen Liberalität, d. i. des politischen Raumes notwendigerweise die Durchsetzung dieses Verbots. Alles andere ist in der Tat entgegen der falschen Beteuerung ein „Kneifen vor den manifesten Problemen“ und ein Zurückweichen des Verfassungsgerichtes vor seiner eigentlichen Aufgabe, den politischen Staat gegen Übergriffe der autoritären Religion oder Weltanschauung auf diesen Raum der Freiheit der Kritik und des freien Spiels der Argumente unter Gleichen zu verteidigen.

² s. hierzu auch Theodor. W. Adorno. Theorie der Halbbildung, in: ders., Soziologische Schriften 1, Ges. Schriften 8, S. 114 f

6. Der Richter Dr. Dr. Di Fabio gehört zusammen mit dem Bundespräsidenten Wulff zu jenen, die die emanzipatorische Herrschaftskritik des Islam vor jeder kritischen Würdigung ihres Inhalts und vermutlich ohne überhaupt zu wissen, worüber sie reden, zur Rationalisierung zweier vorgängiger, miteinander assoziierter Affekte erklären, dem „antireligiösen Affekt“ im allgemeinen und dem „antimuslimischen Affekt“ der Xenophobie im Besonderen. Das konformistische Publikum „versteht“ und zieht die präparierte Schlussfolgerung: „Man muss Ja zum angeblichen unabwendbaren Schicksal sagen, in dem sich der Verrat am der Aufklärung versteckt, und deshalb gegen den 'anti-islamischen Rassismus' sein, der sich in der Herrschaftskritik des Islam austobe“. So kann man dem integralen Oktroi des kapitalen Sachzwanges Folge leisten und links rechts im Kreis herum um die goldene Mitte nach der Pfeife der Macht tanzen, sich aber zugleich im Gestus des autoritären Rebellen für den reinsten Gutmenschen halten, der von keinem Zwang und Konformismus weiß, sondern aus innerer Überzeugung so handelt, weil er angeblich doch nur dem hierzulande grassierendem antimuslimischen Fremdenhass, Rassismus und unaufgeklärtem, antireligiösem Dogmatismus widerstände? Mit diesem Kunstgriff der instrumentellen Ratio verwandelt sich der Sachzwangkonformist in den gutmenschlichen Überzeugungstäter, während er doch in Wahrheit nur der Transformation der kapitalistischen Gesellschaft unter der Bedingung des globalen kapitalen Sachzwangs in Form des „Neuem Denkens“ das Wort redet, indem er das neue Denken als das Bessere gegenüber dem in alten Formen dieses Sachzwanges befangenen Denken im Gestus des Antikapitalisten anpreist, der den Weg über das System hinausweist, während er ihm viel tiefer noch verfallen ist als seine Opponenten und, wo diese noch zögern, sich längst schon entschlossen hat, sich zum vorausseilenden Vollstrecker des postmodernen Schicksals unterm dem Diktat des Kapitals zu machen, das alles Menschliche im globalen Maßstab unterschiedslos zu einer abstrakten, gleichen Arbeitskraft – mit oder ohne Kopftuch - verwandelt und sich dazu der Hilfe jedweder, noch so autoritärer Religion bedient, wenn sie der Ausbreitung des „Geistes des Kapitalismus“ in dieser einen wesentlichen Hinsicht dienlich ist oder ihre Mithilfe bzw Funktionalisierung in diesem Prozess sogar de facto unentbehrlich ist.

Heinz Gess